

Vergabekammer Rheinland zur Angebotswertung bei Verhandlungsverfahren

# Mündliche Präsentationen dürfen nicht bewertet werden

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Leistungen des technischen Facility Managements im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb europaweit aus. Die Angebotswertung hinsichtlich der ersten sechs Zuschlagskriterien sollte allein auf die mündliche Präsentation der Bieter gestützt werden. Ein nicht berücksichtigter Bieter ersuchte deshalb die Vergabekammer Rheinland (Beschluss vom 19. November 2019 – VK 40/19) um Rechtsschutz. Mit Erfolg.

Zwar wurde nach früherem Recht, insbesondere in Vergabeverfahren für freiberufliche Dienstleistungen, eine Beschränkung der Angebotswertung auf mündlich vorgetragene Präsentation sinhalte weithin für zulässig erachtet.

## Mündliche Kommunikation darf Inhalt der Angebote lediglich ergänzen

Diese Rechtslage hat sich jedoch durch das neue Vergaberecht im Jahr 2016 geändert. Danach sind Angebote grundsätzlich in Textform einzureichen. Ergänzend regelt § 9 Abs. 2 VgV, dass die Kommunikation in einem Vergabeverfahren nur dann mündlich erfolgen kann, wenn sie unter anderem nicht die Angebote betrifft. Diese allgemeinen Regelungen betreffen alle Arten von Vergabeverfahren und damit auch das Verhandlungsverfahren (vgl. auch Vergabekammer Südbayern, Beschluss vom 2. April 2019 – Z3-3-3194-1-43-11/18).

Daraus folgt, dass im Verhandlungsverfahren bereits das Erstanbot, aber auch alle weiteren Angebote einschließlich des endgültigen Angebots zwingend in Textform vorliegen müssen und ein rein mündlicher Vortrag des Angebotsinhalts nicht genügt. Zwar darf über Angebote mündlich kommuniziert werden, was vor allem in Verhandlungsverfahren regelmäßig der Fall sein wird.



Um die Vergabe von technischem Facility Management gab es Streit.

FOTO: DPA/JAN WOITAS

Jedoch darf die mündliche Kommunikation den Inhalt der Angebote lediglich ergänzen, nicht aber selbst einen Bestandteil der Angebote bilden. Grundlage der Angebotswertung hat das in Textform eingereichte endgültige Angebot zu sein. Bestandteil dieses

Angebotes sind dementsprechend nicht nur die Bestandteile des abzuschließenden Vertrags, sondern auch etwaige Konzepte zur Auftragsdurchführung, die Gegenstand der Angebotswertung sind. Solche Konzepte müssen demzufolge ebenfalls in Textform vorlie-

gen. Bringen die Bieter zum Beispiel derartige Konzepte lediglich als Tischvorlage zu den jeweiligen vor Abgabe des endgültigen Angebots stattfindenden Verhandlungsgesprächen mit, stellt dies keine formgerechte Angebotsabgabe dar. Erst recht unzulässig ist

es, die Bewertung der Angebote hinsichtlich einzelner Zuschlagskriterien allein auf mündliche Darlegungen der Bieter in einem Präsentationstermin zu stützen. Eine mündliche Präsentation kann bei der Angebotswertung lediglich ergänzend zu entspre-

chenden Ausführungen in Textform herangezogen werden, so die rheinländische Vergabekammer.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

### Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de



## Hinweise zur Anwendung der Vergabestatistik des Bundes

### Im Oktober geht es los

Ab dem 1. Oktober 2020 müssen Auftrag- und Konzessionsgeber durchgeführte Vergaben – entscheidend ist hier das Zuschlagsdatum – an die nationale Vergabestatistik, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums durch das Statistische Bundesamt (Destatis) durchgeführt wird, melden (§§ 1 bis 5 VergStatVO). Staatsanzeiger eServices, ein Unternehmen des Verlags Bayerische Staatszeitung GmbH, ist derzeit einer von zwei zertifizierten Softwareanbietern, die eine CORE Schnittstelle für die Vergabestatistik anbieten.

Im Erhebungsportal von Destatis wurde ein Informationsbereich mit Antworten zu häufigen Fragestellungen rund um die Vergabestatistik eingerichtet ([www.vergabestatistik.org/informationen](http://www.vergabestatistik.org/informationen)). Grundsätzlich sind bis Oktober folgende vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen:

1. Bestimmung einer Berichtsstelle durch den Auftrag-/Konzessionsgeber.
2. Registrierung der festgelegten Berichtsstelle im Registrierungsformular ([www.vergabestatistik.org/registrierung](http://www.vergabestatistik.org/registrierung)) und Einbindung der Berichtseinheit-ID durch die Berichtsstelle in das jeweilige Softwaresystem.

Weitere Informationen zu dem Thema „Bestimmung einer Berichtsstelle“ finden sich unter: <https://erhebungsportal.destatis.de/Erhebungsportal/#PUN17q288H4dUGS/unterstuetzte-statistiken/oeffentliche-finanzen-oeffentlicher-dienst-steuern/oeffentliche-finanzen/vergabe->

oeffentlicher-auftraege-und-konzessionen/definition-der-berichtsstelle

Um Daten an die VgS übermitteln zu können, muss ein meldepflichtiger Auftrag-/Konzessionsgeber eine Berichtsstelle bestimmen. Die Berichtsstelle muss sich beim Statistischen Bundesamt registrieren. Die Berichtsstelle kann eine Stelle (Referat, Dezernat et cetera) innerhalb der Organisationsstruktur des Auftrag-/Konzessionsgebers sein. Es kann aber auch eine Berichtsstelle außerhalb der Organisationsstruktur des Auftrag-/Konzessionsgebers die Meldung übernehmen, wenn sie von diesem dazu beauftragt wurde. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn zentrale Vergabestellen Vergabeverfahren für andere öffentliche Auftrag-/Konzessionsgeber durchführen. Darüber hinaus können sich beispielsweise auch diejenigen Stellen bei Destatis registrieren, die mit der Durchführung der Vergaben betraut sind und gegebenenfalls bereits an das Online-Meldesystem der Europäischen Union „Tenders Electronic Daily (TED)“ melden. Ein öffentlicher Auftrag-/Konzessionsgeber kann sich auch mehrerer unterschiedlicher Berichtsstellen bedienen. Der Auftrag-/Konzessionsgeber muss selbst entscheiden, wie er die Übermittlung der statistischen Meldungen am besten organisiert. Es wird allerdings dringend geraten, die Zahl der Berichtsstellen so gering wie möglich zu halten. Je mehr Berichtsstellen für einen öffentlichen Auftrag-/Konzessions-

geber Daten übermitteln, umso höher ist die Gefahr, dass uneinheitliche Eintragungen (zum Beispiel bei der Behördenbezeichnung) vorgenommen werden oder im schlimmsten Fall Vergabefälle doppelt gemeldet werden.

Der Registrierung bei der Vergabestatistik sollte eine organisatorische Überlegung vorangestellt werden, welche konkreten Stellen innerhalb oder außerhalb einer Behördenstruktur die Meldung übernehmen sollen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Registrierung immer auf eine bestimmte Berichtsstelle bezieht (es handelt sich um ein Organisationskonto) und nicht auf eine bestimmte Person innerhalb der Berichtsstelle. Auch wenn bei der Registrierung eine natürliche Person als Ansprechperson benannt werden kann und auch dringend empfohlen wird, eine Ansprechperson für Rückfragen zu der Meldung anzugeben, ist dies kein personenbezogenes Konto.

Innerhalb einer Behörde kann es also mehrere Berichtsstellen ein und derselben Behörde geben. Falls die Entscheidung dahingehend gefällt wird, dass ein Organisationskonto von mehreren Personen genutzt wird, muss dafür Sorge getragen werden, dass eine bei der Onlineregistrierung angegebene Ansprechperson für Rückfragen zur Verfügung steht oder im Zweifelsfall weiterverweisen kann. Da im Rahmen einer Meldung unter anderem erhoben wird, in wessen Auftrag eine Vergabe durchgeführt wurde, ist es für die Statistik unerheblich, durch wen die Meldung erfolgt. > BSZ

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe  
Anbindung

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)